

Merkblatt zur Genehmigung von Spesenreglementen

Allgemeines

Die Kantonalen Steuerverwaltungen anerkennen gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind (siehe Randziffer [RZ] 54 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises). Es genügt daher, ein Spesenreglement einzig im Sitzkanton der Unternehmung einzureichen.

Die Reglemente müssen deshalb entsprechend dem auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Verfügung gestellten Muster-Spesenreglement erstellt werden ([Link SSK-Musterspesenreglemente](#)).

Die Randziffern [RZ] 49 bis 60 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises erläutern, wie Spesenvergütungen zu deklarieren sind. Die Deklaration wird erleichtert, wenn die Voraussetzungen gemäss Randziffer [RZ] 52 erfüllt sind oder wenn ein genehmigtes Spesenreglement gemäss Randziffer [RZ] 54 vorliegt.

Genehmigungsverfahren

Spesenreglemente werden durch die Steuerverwaltung Thurgau nur für juristische Personen mit Sitz im Kanton Thurgau genehmigt. Für das Genehmigungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Genehmigungsgesuch unter Beilage des vollständigen Spesenreglements. Es können auch mehrere Reglemente gleichzeitig eingereicht werden.
- Angabe der zuständigen Kontaktperson inklusive Telefonnummer und E-Mail.
- Bei Antrag auf Pauschalspesen ist zusätzlich eine Liste sämtlicher vorgesehener Pauschalspesenempfänger mit folgenden Angaben (jeweils pro aufgeführte Person) einzureichen:
 - vollständige Name und Funktion bzw. Titel
 - Jahresbruttolohn inkl. allfälliger Boni
 - Anteil auswärtige Tätigkeit (ausserhalb des üblichen Arbeitsplatzes)
 - beantragte Pauschalspesen (müssen im Rahmen der effektiven damit abgegoltenen Auslagen liegen)
 - Angabe, ob ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder nicht
 - allfällige Kapital-Beteiligungsverhältnisse (falls Beteiligung >10%)

2/2

Hinweis

Pauschalspesen können nur für leitende Angestellte oder Mitarbeiter*innen mit Aussen-dienstfunktionen genehmigt werden. Pauschalspesen für nicht operativ tätige Personen (z.B. Mitglieder Verwaltungsrat oder Stiftungsrat) werden nicht genehmigt.

Die Unterlagen sind an folgende Stelle einzureichen:

- Steuerverwaltung Thurgau
Natürliche Personen
Fachstelle Lohnausweis und Spesenreglemente
Schlossmühlestrasse 15
8510 Frauenfeld

- lohnausweis.sv@tg.ch

Unter obige Mailadresse stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung der Genehmigungsgesuche einige Zeit in Anspruch nimmt.

Besten Dank.